

Ausstelleranmeldung

**Rad am Ring
18.07. – 20.07.2025**

Fakten

Anmeldeformular

Veranstalterbedingungen



Fakten

Event	Rad am Ring (18.07 – 20.07.2025)		
Stadt	53520 Nürnberg		
Ort	Nürburgring (Stefan-Bellof-Str. 1; GP-Fahrerlager)		
Art der Ausstellung	Fachmesse (Präsentation & Verkauf)		
Gelände	Es wird ein asphaltiertes, eingezäuntes und deutlich wahrnehmbares Expo Areal im Fahrerlager zur Verfügung gestellt		
Öffnungszeiten	Freitag,	18.07.2025	16:00 - 22:00 Uhr
	Samstag,	19.07.2025	08:30 - 20:00 Uhr
	Sonntag,	20.07.2025	08:30 - 14:30 Uhr
Aufbau	Freitag,	18.07.2025	09:00 - 15:30 Uhr
Abbau	Sonntag,	20.07.2025	14:30 - 18:00 Uhr
Kosten	Standflächenmiete (mind. 9 m ²)	bis 28.02.2025	55,00 €/m ²
		01.03. - 30.06.2025	60,00 €/m ²
	Wechselstrompauschale (230 V)	130,00 € (optional)	
	Drehstrompauschale (400 V)	450,00 € (optional)	
	Wasserpauschale	80,00 € (optional)	
	Müllentsorgungspauschale	80,00 € (verpflichtend)	
Security	Das Expo-Gelände wird nachts durch ein Sicherheitsunternehmen bewacht: Freitag 22:00 bis Samstag 08:30 Uhr und Samstag 20:00 bis Sonntag 08:30 Uhr		
	ACHTUNG! Es handelt sich um keine individuelle Standbewachung!		
	Individuelle Standbewachung	auf Anfrage	
Starterbeutel	Starterbeutelbeilage (ca. 10.000 Stk.) Preis auf Anfrage		
Anmeldeschluss	30.06.2025		

Alle angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.



Anmeldeformular

Anschrift

Firma: _____

Name: _____

USt-IdNr. / VAT.Nr.: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

E-Mail: _____

PLZ: _____

Tel./Mobil: _____

Ort: _____

Rechnungsanschrift, falls abweichend:

Firma: _____

Name: _____

USt-IdNr. / VAT.Nr.: _____

Vorname: _____

Straße, Hausnr.: _____

E-Mail: _____

PLZ: _____

Tel./Mobil: _____

Ort: _____

Verantw. Person vor Ort (Name, Tel./Mobil): _____

Welchen Firmennamen sollen wir kommunizieren? _____

Standbeschreibung (bitte zusätzlich auf der nächsten Seite Ihren Messestand skizzieren)

Frontfläche: _____ m

Beschallung Ja Nein

Tiefe: _____ m

Verkauf geplant Ja Nein

Höhe: _____ m



Zusatzleistungen

Wechselstrom (230 V) Ja Nein

Drehstrom (400 V) Ja Nein

Wasseranschluss Ja Nein

Individuelle Standbewachung Ja Nein

Starterbeutelbeilage Ja Nein

Ausstellungsgüter

Geplante Aktionen

Sonstige Bemerkungen

Unterschrift

Hiermit melden wir unsere Teilnahme an der Expo von Rad am Ring 2025 verbindlich an. Die beiliegenden Veranstaltungsbedingungen werden mit dieser Unterschrift anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel

Bitte senden Sie das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular an untenstehenden Kontakt.

Thomas Schork

eventwerkstatt GmbH
Veranstaltungskonzeption und -management
Eichendorffstraße 92
71665 Vaihingen/Enz
Deutschland

Telefon: +49 7042 28922-16

E-Mail: t.schork@eventwerkstatt.net

<https://about.radamring.de/>

www.eventwerkstatt.net

www.radamring.de



Veranstalterbedingungen

1. Allgemeine Bedingungen

(1) Bestandteil der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber sind ausschließlich die nachstehenden Vertragsbedingungen.

(2) Die Anmeldung bedarf der schriftlichen Form auf dem vom Veranstalter bereitgestellten Anmeldeformular. Die beim Veranstalter eingegangene unterzeichnete Anmeldung ist ein rechtsverbindliches und unwiderrufliches Angebot des Standplatzbetreibers.

(3) Der Veranstalter ist verpflichtet, das Angebot anzunehmen. Er ist berechtigt, Anmeldungen ohne Begründung abzulehnen. Die Annahme des Angebots durch den Veranstalter und die Zulassung erfolgt durch Zusendung der Buchungsbestätigung. Der Vertrag kommt damit erst mit der Zusendung der Buchungsbestätigung zustande.

(4) Der Veranstalter behält sich vor, die genaue Standfläche bei Bedarf kurzfristig zu ändern, soweit die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Standbetreiber zumutbar ist.

(5) Die in der Anmeldung enthaltenen Angaben werden unter Berücksichtigung von §33 Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

(6) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Vereinbarung.

2. Aufbau und Gestaltung der Stände

(1) Standbau und Gestaltung müssen sämtlichen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den allgemeinen und besonderen baurechtlichen Bestimmungen einschließlich etwaiger lokaler Vorschriften sowie den veranstaltungsspezifischen Regeln entsprechen. Das Standbaumaterial muss ebenfalls und brandschutztechnischen Bestimmungen entsprechen. Die Stände müssen ferner so gestaltet und aufgebaut sein, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt werden kann.

(2) Bauliche Veränderungen an Grund und Boden sind nicht zulässig. Eine Ausweitung der gebuchten Standfläche hat, soweit eine solche überhaupt möglich ist, eine Nachberechnung zur Folge. Beeinträchtigungen der Standfläche durch Vorsprünge, Pfeiler, Fahnen- und Lichtmasten wirken sich nicht mindernd auf die Standmiete aus.

(3) Die Sicherheitsbestimmungen der Nürburgring 1927 GmbH & Co. KG für Messen und Ausstellungen sind zu beachten und können auf der Website der Veranstaltung eingesehen und von dort aus auch runtergeladen werden.

(4) Falls ein Standbetreiber kurzfristig von einer Nutzung zurücktritt, gelten die Regelungen zur Stornierung und der Stand kann weitergegeben werden. Bei genehmigungspflichtigen Aufbauten, Eventmodulen u.ä. sind alle Genehmigungen mitzuführen und dem Veranstalter auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Fliegende Bauten mit einer Mindesthöhe von 5m, die dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden, sind grundsätzlich verboten. Das gilt auch für Zelte ab einer von 75m², Fahrgeschäfte und Bühnen, wenn ihre Grundfläche mindestens 100m² umfasst, ihre Fußbodenhöhe mehr als 1,5m und ihre Höhe einschließlich Überdachungen und Aufbauten mehr als 5m beträgt.

3. Hausrecht und Bewachung

(1) Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung und Aufsicht. Hierbei handelt es sich ausschließlich um die Sicherung des Gesamtgeländes und nicht um eine individuelle Standbewachung.

(2) Der Veranstalter übt innerhalb des Messegeländes das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Veranstalters, dessen Bevollmächtigten und Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn Exklusivität von Veranstaltungssponsoren verletzt werden, ihre Zurschaustellung dem geltenden Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten.

4. Haftung des Standbetreibers

Fügen der Standplatzbetreiber, dessen Personal oder Erfüllungsgehilfen (z.B. Mitarbeiter der vom Standplatzbetreiber beauftragten Standbaufirma) oder sonstige Personen, die für den Standplatzbetreiber auf dem Ausstellungsgelände tätig werden, dem Veranstalter einen Schaden zu, so haftet der Standplatzbetreiber dem Veranstalter auf Schadensersatz in unbegrenzter Höhe.

5. Haftung des Veranstalters

Schadensersatzansprüche des Standplatzbetreibers gegenüber dem Veranstalter, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit der Veranstalter, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wegen dem Veranstalter zurechenbarer Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.

6. Höhere Gewalt und ähnliche Ereignisse

Sollte der Standmietvertrag aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden können, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Standplatzbetreiber steht in diesem Fall ein Anspruch auf Rückzahlung bereits erbrachter Standmieten zu. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf entgangenen Gewinn, sind ausgeschlossen.



7. Standgrößenberechnung

Die Mindestgröße beträgt 9 m². Die Standfläche berechnet sich aus den gebuchten Quadratmetern mal dem Quadratmeterpreis. Die Nebenkosten für Wechselstrom (230 V) (optional), Drehstrom (400 V) (optional), Wasser (optional) und Müllentsorgung (verpflichtend) sind Pauschalpreise, die ebenfalls an den Veranstalter abzuführen sind.

8. Einfahrtscheine

Einfahrtscheine berechtigen nur zum Be- und Entladen, vor und nach den Öffnungszeiten auf dem Expo-Gelände.

9. Stornierungen

(1) Stornierungen durch den Standplatzbetreiber sind schriftlich per Post oder E-Mail an den Veranstalter zu senden.

(2) Im Falle von Stornierungen ist der Standplatzbetreiber verpflichtet, nachstehende Kosten zu tragen:

- Stornierung 1 bis 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 100% des vereinbarten Rechnungsbetrages
- Stornierung 15 bis 28 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 75% des vereinbarten Rechnungsbetrages
- Stornierung 29 bis 42 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag: 25% des vereinbarten Rechnungsbetrages

Dem Standplatzbetreiber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Veranstalter durch die Stornierung kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

10. Zahlungs- und Teilnahmebedingungen

(1) Sofern nicht schriftlich eine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, sind die vereinbarten Zahlungen in voller Höhe ohne Abzug bis spätestens drei Wochen vor dem Veranstaltungsbeginn an den Veranstalter zu leisten. Bei Nichteinhaltung des vereinbarten Zahlungstermins ist der Veranstalter nach fruchtlosem Ablauf einer dem Standplatzbetreiber gesetzten Zahlungsfrist berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten und über die Standfläche anderweitig zu verfügen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

(2) Bei einer kurzfristigen Buchung muss die vereinbarte Vergütung spätestens vor dem Standaufbau im Messebüro bezahlt werden; andernfalls kann der Stand nicht bezogen werden.

11. Übertragung von Rechten / Untervermietung

Eine Übertragung von Rechten oder eine Untervermietung ist nicht gestattet.

12. Umweltschutz, Abfallvermeidung, Müllentsorgung

Die Entsorgungspauschale umfasst lediglich den Abtransport des Mülls am Ende der Veranstaltung. Der Müll ist vor Verlassen des Standplatzes entweder in bereitgestellte Behälter zu deponieren oder vor/auf dem Standplatz in Müllsäcken zu hinterlassen. Verunreinigte Standplätze werden auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter gereinigt.

Abfallvermeidung, Schadstoffverringerung und Wiederverwertung von Wertstoffen in Abfällen gehören heute zu den erstrangigen umweltpolitischen Zielen unserer Gesellschaft. Zur Verwirklichung dieser Ziele werden die

Aussteller gebeten, bei Standbau und Standeinrichtung umweltfreundliche und wieder verwendbare Materialien einzusetzen und Restbestände verwendeter Hilfsmittel fachgerecht als Sonderabfall zu entsorgen. Hier gilt zusätzlich: Die Trinkwasserversorgung muss den Anforderungen der aktuellen Trinkwasserverordnung entsprechen. Insbesondere müssen Schlauchleitungen und Kupplungen die Hygienestandards erfüllen. Es dürfen nur zugelassene Bauteile verwendet werden (keine Verwendung von Gartenschläuchen etc.).

13. Sonstiges

(1) Der Standplatzbetreiber erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Verbindlichkeit dieser Veranstaltungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Standbetreibers finden keine Anwendung. Der Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Veranstaltungsbedingungen gelten ist der Geschäftssitz des Veranstalters, und zwar sowohl für Klagen, die vom Veranstalter erhoben werden, als auch für Klagen, die gegen den Veranstalter erhoben werden. Für den Geschäftsverkehr mit Standplatzbetreibern, die weder Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs noch Sondervermögen des öffentlichen Rechts noch juristische Personen des öffentlichen Rechts sind, sowie für Geschäfte mit einem Kaufmann, die nicht zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehören, gilt diese Bestimmung nicht.

(3) Die Beziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Standplatzbetreiber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss des Konfliktrechts.

(4) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

(5) Der Standplatzbetreiber verpflichtet sich, keine Merchandising-Produkte, die in irgendeinem Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, eigenmächtig zu verkaufen. Bei Verstoß wird der weitere Verkauf vom Veranstalter unverzüglich unterbunden.

(6) Die Anbringung von Plakaten, Werbebannern, Schildern o.ä. außerhalb der bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters. Angebrachte Plakate, Werbebanner, Schilder o.ä. sind vom Aussteller nach Ende der Veranstaltung rückstandslos zu entfernen. Promotionsaktionen auf dem Messegelände und darüber hinaus sind nicht Gegenstand der Standflächenbuchung und dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Veranstalters nicht durchgeführt werden.

(7) Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgegenstände und Standeinrichtungen und schließt jede Haftung für Schäden und abhanden gekommene Gegenstände aus.

